

Die „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ der NSE AG (nachfolgend NSE genannt) dienen als Grundlage für die Lieferung von Bauteilen, Geräten und Systemen sowie Dienst- und Engineeringleistungen. Dabei können die Lieferungen aus Produkten und Dienstleistungen, aus Hard- oder Software oder einer Integration verschiedener Leistungen bestehen. Je nach Art des Geschäftes werden die „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ der NSE durch besondere Bedingungen ersetzt oder durch Spezialklauseln ergänzt.

Diese Ausgabe der „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ der NSE ersetzt alle vorhergehenden vollständig.

1. Geltung

Die „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ der NSE gelten, wenn die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen sind nur wirksam, soweit die NSE sie schriftlich bestätigt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen, Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) oder abweichende Bestimmungen des Kunden (insbesondere solche, die eine Verlängerung von gesetzlichen oder SIA-Fristen, eine Beweislastumkehr zu Lasten der NSE, den Ausschluss des Nachbesserungsrechts oder die Kopplung der Abnahme an ein Hauptbauwerk vorsehen) werden von der NSE ausdrücklich zurückgewiesen. Sie werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn NSE in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

2. Kommunikationsmittel

Die Parteien verkehren miteinander mündlich, schriftlich oder mit elektronischem Datenaustausch. Als schriftlich gelten Briefe, Protokolle, Zeichnungen, Pläne, Telefax, E-Mail und andere Übertragungsformen, welche den Nachweis durch Text oder Bild ermöglichen. Unterschriftlich bedeutet, dass eine eigenhändige Unterzeichnung oder eine entsprechend qualifizierte elektronische Signatur notwendig ist.

3. Leistungsumfang und Support-Einschränkung

Für Umfang und Ausführung der Produkte und Dienstleistungen ist die Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche fehlt, das Angebot der NSE massgebend. Leistungen, die dort nicht ausdrücklich zugesichert sind, namentlich (Aufzählung ist nicht abschliessend) Dokumentation (ausser Benutzerdokumentation gem. Kapitel 8), Programmierung, Kunden-Anpassungen, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung, gehören nicht zum Leistungsumfang.

Ein Anspruch des Kunden auf unentgeltliche technische Unterstützung (Support), Fehlerdiagnose, Hotline-Unterstützung oder Systemberatung nach erfolgter Lieferung ist vollumfänglich ausgeschlossen. Technische Support-Leistungen erbringt NSE nur dann und nur in dem Umfang, als zwischen den Parteien ein separater, kostenpflichtiger Service- und Supportvertrag (Service Level Agreement – SLA) abgeschlossen wurde. Liegt kein gültiges SLA vor, werden sämtliche Supportanfragen, Aufwände für Fehleranalysen sowie Beratungen des Kunden durch NSE-Mitarbeiter automatisch nach Aufwand gemäss der jeweils gültigen Honorarordnung (z. B. 330A_Honorarordnung_DE) der NSE in Rechnung gestellt.

Soweit gesetzlich anwendbar (insb. gemäss EU Cyber Resilience Act), stellt NSE dem Kunden die gesetzlich geforderten Konformitätserklärungen und technischen Dokumentationen zur Verfügung. Die Bereitstellung einer maschinenlesbaren Software-Stückliste (Software Bill of Materials – SBOM) erfolgt ausschliesslich auf explizite schriftliche Anforderung des Kunden und nur im gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mindestumfang.

4. Ausführung

Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind zulässig, sofern die Produkte die gleichen Funktionen oder die Dienstleistungen die gleichen Zwecke und dieselbe Preisbasis erfüllen. Die NSE ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten und Dienstleistungen vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert sind.

5. Erfüllungsort und Transport

Soweit kein besonderer Erfüllungsort verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, darf die NSE die Produkte und Dienstleistungen an ihrem Sitz bereitstellen.

Liefert die NSE Produkte an einen anderen Ort, trägt der Kunde die Risiken und Kosten des Transportes sowie die Aufwendungen der Verpackung und Zollabfertigung, selbst wenn die NSE den Transport organisiert. Sofern nicht

ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen gemäss Incoterms 2020 Klausel EXW (Ab Werk) am Sitz der NSE. Erbringt die NSE Dienstleistungen an einem anderen Ort, vergütet der Kunde die Reise- und Aufenthaltskosten gemäss der aktuellen Honorarordnung der NSE.

6. Informationspflicht des Kunden

Der Kunde hat die NSE rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie von Bedeutung sind.

Jede Partei hat der andern alle Informationen, die für die Erfüllung des Vertrages und die sichere Anwendung der Produkte und Dienstleistungen notwendig sind, rechtzeitig, richtig und vollständig zur Verfügung zu stellen und ihr die entsprechenden Datenträger, Zeichnungen, Muster und Unterlagen zu übergeben.

Die Parteien überprüfen die übermittelten Informationen und teilen festgestellte Unrichtigkeiten der anderen Partei unverzüglich mit. Falls eine Partei Änderungen der übermittelten Informationen für erforderlich hält, hat sie dies der anderen Partei innert nützlicher Frist schriftlich mitzuteilen.

Allfällige Aufwendungen, die nachweislich durch verspätet übermittelte, falsche oder unvollständige Informationen oder durch nachträgliche Änderungen der Informationen entstehen, trägt der Verursacher.

7. Projektorganisation

Im Bewusstsein dessen, dass ein Projekt im Laufe seiner Entstehung, Bearbeitung und Ausführung eine enge Betreuung erfordert, legen die Parteien eine Projektorganisation fest. Ohne besondere Abrede gelten folgende Regeln:

- a) Jede Partei bezeichnet mit Namen die in diesem Projekt verantwortlichen Personen. Diese können ihr Unternehmen im Rahmen dieses Projektes uneingeschränkt vertreten und verpflichten.
- b) Die Parteien entsenden ihre Vertreter in eine Projektgruppe. Diese ist verantwortlich für die Zielvorgaben und die Überwachung des Projektes. Sie legt die wichtigsten Projektschritte fest.
- c) Die NSE ernennt einen Mitarbeiter als Projektleiter. Dieser führt das Projekt und ist verantwortlich für Planung, Arbeitszuteilung, Koordination, Kontrolle, Aktualisierung der Projektunterlagen, Dokumentation und Abnahme.
- d) Beschlüsse der Projektgruppe und Anordnungen des Projektleiters gelten als genehmigt, wenn weder die NSE noch der Kunde innert der gesetzten Frist, und wo eine solche fehlt, während fünf Arbeitstagen schriftlich widerspricht.

8. Dokumentation

Der Kunde hat ein Anrecht auf ein Exemplar der Benutzerdokumentation in der üblichen Ausführung der NSE. Zusätzliche Exemplare oder Dokumentationen in nicht bereits vorhandenen Sprachen oder in besonderen Formen darf die NSE gesondert in Rechnung stellen.

Abweichungen in der Dokumentation, namentlich bei Beschreibungen und Abbildungen, sind zulässig, sofern die Unterlagen ihre Zwecke erfüllen.

9. Software, Updates und Know-how

Der Kunde darf die überlassene Software, die Arbeitsergebnisse, das Know-how, die Datenträger und Dokumentationen im Rahmen der bestehenden Lizenzbedingungen verwenden. Fehlen solche, und lässt sich auch nicht aus dem Zweck der Übertragung auf den Umfang der Verwendungsbefugnisse schliessen, dann haben der Kunde und seine Abnehmer nur das Recht zur Nutzung mit den entsprechenden Produkten, nicht aber zur eigenständigen Veräusserung, zur Verbreitung, zur Vervielfältigung, zur Erweiterung oder Änderung.

Das Eigentum und das Recht zur weiteren Verwendung bleibt bei der NSE oder deren Lizenzgebern, auch wenn der Kunde die Computerprogramme, Arbeitsergebnisse oder Know-how Aufzeichnungen nachträglich ändert.

Der Kunde ergreift die erforderlichen Massnahmen, um Computerprogramme, Arbeitsergebnisse und Dokumentationen vor ungewolltem Zugriff oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen.

Der Kunde darf die notwendigen Sicherungskopien erstellen. Er hat diese entsprechend zu kennzeichnen und gesondert und sicher aufzubewahren.

Funktionserweiternde Software-Updates, Upgrades, Modifikationen oder tiefgreifende Software-Anpassungen sind nicht Bestandteil der regulären Produktlieferung. Diese werden ausschliesslich im Rahmen eines gesonderten, kostenpflichtigen SLA-Vertrages oder gegen separate Vergütung zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung von zwingenden Sicherheitsupdates zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (z. B. EU Cyber Resilience Act) erfolgt über den erklärten Supportzeitraum des jeweiligen Produkts (Support-Lebenszyklus). Diese regulatorische Update-Pflicht ist strikt zu trennen von der vertraglichen Mängelgewährleistung gemäss Ziffer 14 sowie von allgemeinen Supportleistungen. Durch das Einspielen von kostenlosen Sicherheitsupdates werden Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen für das Gesamtsystem weder unterbrochen noch neu gestartet. Kosten für den physischen Einbau, den Transport oder Ausfallzeiten im Zuge von Updates trägt der Kunde.

10. Verwendung

Der Kunde ist verantwortlich für den Einbau und die Anwendung der Produkte sowie die Kombination mit anderen Erzeugnissen. Er hat dabei die notwendige Sorgfalt walten zu lassen sowie alle Anleitungen des Herstellers und der NSE zu beachten.

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Sicherheit relevanten Informationen in geeigneter Form an die Benutzer weiterzugeben.

11. Entsorgung

Der Kunde wird die gelieferten Produkte nach der Nutzung auf seine Kosten entsorgen.

Der Kunde stellt die NSE von allen Entsorgungspflichten frei, namentlich von einer allfälligen Rücknahmepflicht, von Entsorgungskosten und von entsprechenden Ansprüchen Dritter.

Diese Übernahme- und Freistellungspflichten verjähren erst zwei Jahre nach Aufgabe der Nutzung der Produkte.

12. Termine

Soweit Termine nicht im Projekt-Terminplan vereinbart werden, sind nur schriftlich zugesicherte Termine verbindlich. Solche Termine verlängern sich angemessen,

- a) wenn der NSE Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
- b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- c) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb der Verantwortung der NSE liegen wie (Aufzählung ist nicht abschliessend) Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheiten, Ausfälle massgeblicher Mitarbeiter, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.
- d) Die NSE darf eine Leistung nur mit Einwilligung des Kunden vor dem vereinbarten Termin erbringen.
- e) Die NSE kann Teillieferungen ausführen.
- f) Bei Verzögerungen hat der Kunde der NSE eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung zu gewähren. Wird die Nachfrist nicht eingehalten und ist eine weitere Verzögerung für den Kunden unzumutbar, darf er, sofern er es innert drei Arbeitstagen seit Ablauf der Nachfrist mitteilt, die Aufhebung des Vertrages erklären.
- g) Wird die Leistungserbringung der NSE durch den Kunden, die Bauleitung oder durch Verzögerungen im Gesamtgewerk unterbrochen oder sistiert (Sistierung), hat die NSE Anspruch auf Vergütung aller dadurch entstehenden Mehraufwendungen, Stillstandskosten und blockierten Kapazitäten. Ein Ausschluss von Entschädigungsansprüchen bei Arbeitsunterbrüchen wird ausdrücklich wegbedungen.

Trägt die NSE nachweisbar die Schuld am Terminverzug, hat der Kunde trotz nachträglicher Erfüllung oder Vertragsaufhebung Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens. Der Schadenersatz ist begrenzt auf ein Prozent pro Woche, höchstens zehn Prozent, gemessen am Wert der verspäteten Lieferung. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

13. Abnahme und Mängelrüge

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, prüft der Kunde alle Produkte und Dienstleistungen selbst.

Sofort nach Erhalt kontrolliert der Kunde die gelieferten Produkte bezüglich Identität, Menge, Transportschäden und Begleitpapiere. Sobald als möglich prüft der Kunde die Produkte und Dienstleistungen auch auf weitere Mängel.

Allfällige Mängel hat der Kunde sofort nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel, die bei einer ordentlichen Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, sind sofort nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Produkte und Dienstleistungen gelten als abgenommen, wenn nicht innert dreissig (30) Tagen nach Lieferung eine schriftliche Mängelanzeige eingeht, oder wenn Produkte und Dienstleistungen während mehr als zwanzig Arbeitstagen wirtschaftlich genutzt werden.

Die Abnahme erfolgt ausschliesslich zwischen der NSE und ihrem direkten Vertragspartner. Eine Kopplung des Abnahmezeitpunkts, des Rügebeginns oder des Gewährleistungsstarts an die Übergabe eines Gesamtbauwerks an einen Dritten (z. B. den End-Bauherrn oder Hauptauftraggeber) oder an eine kommerzielle Inbetriebnahme des Gesamtsystems ist vollumfänglich ausgeschlossen.

Untersteht das Rechtsverhältnis abweichend von Ziffer 20 dem Recht eines EU-Mitgliedstaates (z.B. Deutschland, Kroatien, Polen), gilt für die Mängelrüge im B2B-Geschäft die strikte gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge (z. B. gemäss § 377 deutsches HGB, Art. 38/39 UN-Kaufrecht (CISG) oder entsprechenden nationalen Bestimmungen). Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach Erhalt zu prüfen und Mängel ohne schuldhaftes Zögern schriftlich anzuzeigen.

Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen des Informationssicherheits-Managements (gemäss ISO 27001) sämtliche festgestellten IT-Sicherheitsvorfälle, potenzielle Cyber-Risiken oder aktiv ausgenutzte Schwachstellen in den Produkten der NSE unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung, schriftlich an die definierte Sicherheitsmeldestelle der NSE zu melden. Der Kunde unterstützt NSE bei der Eindämmung und Analyse des Vorfalls.

14. Mängel und Haftungsbegrenzung

Die NSE steht dafür ein, dass sie die erforderliche Sorgfalt anwendet, und dass ihre Produkte und Dienstleistungen die zugesicherten Eigenschaften erfüllen. Überdies haftet sie für die Eignung in dem Umfang, als sie der Kunde vor Vertragsabschluss schriftlich über die Verwendung informierte.

Die NSE garantiert nicht für die Ergebnisse, welche der Kunde mit den Produkten und Dienstleistungen erzielen will. Sie haftet auch nicht für Schäden, die sich aus deren Nutzung ergeben.

Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Fehler und Störungen, welche die NSE nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Störungen durch andere Maschinen und Anlagen, instabile Stromversorgungen, besondere klimatische Verhältnisse oder ungewöhnliche Umgebungseinflüsse.

Wegen eines unerheblichen Mangels kann der Kunde keine Ansprüche geltend machen. Unerheblich sind Mängel, namentlich, wenn sie die Verwendung von Produkten und Dienstleistungen nicht beeinträchtigen.

Bei erheblichen Mängeln steht der NSE das primäre und ausschliessliche Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Der Kunde ist erst nach dem nachweislichen Fehlschlagen zweier Nachbesserungsversuche und nach Ablauf einer schriftlich angesetzten, angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Werktagen berechtigt, Preisminderung, Aufhebung oder eine Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten der NSE zu veranlassen. Die NSE behebt die Mängel nach ihrer Wahl in ihren Räumen oder beim Kunden, der ihr dafür freien Zugang zugestehen muss. Die Kosten für Demontage und Montage, Transport, Verpackung, Reise und Aufenthalt vor Ort gehen zu Lasten des Kunden. Ausgebaute und ersetzte Teile werden Eigentum der NSE.

Die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen betragen 24 Monate seit Abnahme, längstens 30 Monate ab Lieferung. Sie werden mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels nicht unterbrochen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels liegt nach Ablauf von 24 Monaten ab Lieferung in jedem Fall beim Kunden; eine pauschale Beweislastumkehr zu Lasten der NSE über diesen Zeitraum hinaus wird ausgeschlossen.

Trägt die NSE nachweisbar die Schuld am Mangel, hat der Kunde trotz Mängelbehebung, Preisminderung oder Vertragsaufhebung Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, jedoch auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes der mangelhaften Produktlieferung, bzw. auf höchstens zehn Prozent des Wertes der mangelhaften Dienstleistung. Soweit gesetzlich zulässig und ausser bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit seitens der NSE, ist der Ersatz von entgangenem Gewinn, indirekten Schäden, Folgeschäden oder anderen reinen Vermögensschäden des Kunden gänzlich ausgeschlossen.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

14a. Sicherheitsleistungen und Bank-/Versicherungsgarantien

Sofern die Parteien vereinbaren, dass die Verpflichtungen der NSE durch eine Bank- oder Versicherungsgarantie (z.B. Erfüllungs-, Vorauszahlungs- oder Mängelgewährleistungsgarantie) abgesichert werden, gelten folgende Bedingungen:

- a) Unabhängigkeit:** Der Kunde anerkennt, dass eine Inanspruchnahme der Garantie auf erste Aufforderung nur als ultima ratio bei nachweislicher, schwerwiegender Vertragsverletzung durch die NSE zulässig ist.
- b) Regress und Schadenersatz:** Erweist sich eine Ziehung der Garantie durch den Kunden im Nachhinein als ganz oder teilweise ungerechtfertigt (weil kein Mangel oder keine Vertragsverletzung vorlag), verpflichtet sich der Kunde, der NSE den gezogenen Betrag innerhalb von 10 Tagen vollumfänglich zurückzuerstatten. Zudem hat der Kunde der NSE sämtliche im Zusammenhang mit der Ziehung und dem Regress der Versicherung/Bank entstandenen Kosten, Gebühren und Zinsverluste vollumfänglich zu ersetzen.
- c) Rückgabe der Urkunden:** Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Garantie oder nach vollständiger Erfüllung des abgesicherten Zwecks ist der Kunde verpflichtet, die Original-Garantieurkunde unverzüglich an die ausstellende Gesellschaft oder an die NSE zu retournieren.

15. Weitere Haftung

Die NSE haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung für weiteren Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch Verschulden der NSE entsteht.

16. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken (CHF) ohne Mehrwertsteuer, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung. Sie sind zur Zahlung fällig netto innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung.

Verursacht der Kunde Verzögerungen der Vertragsabwicklung, darf die NSE die Preise entsprechend anpassen. Ist eine Zahlungsfrist an die Abnahme gebunden und verzögert sich diese aus Gründen, welche die NSE nicht zu vertreten hat, wird die Fälligkeit der Zahlung auf jenen Termin bezogen, an dem die Lieferung zur Abnahme bereit war.

Der Kunde darf mit Gegenansprüchen nur bei unterschriftlicher Einwilligung der NSE verrechnen.

Sofern nicht anders vereinbart, ist ein Einbehalt von Sicherheitsleistungen (Rückbehalte) durch den Kunden auf maximal 10 % des jeweiligen Akontobetrages und betraglich auf höchstens 5 % der Gesamtauftragssumme begrenzt. Ein unlimitierter Rückbehalt ohne betraglichen Maximalbetrag wird ausgeschlossen.

Hält der Kunde den Zahlungstermin nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von acht Prozent (8 %) pro Jahr zu entrichten.

Für Verträge, die dem Recht eines EU-Mitgliedstaates unterliegen (z.B. Deutschland, Kroatien, Polen) oder in deren Geltungsbereich fallen, richtet sich der Verzugszins nach den zwingenden Bestimmungen der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie (Richtlinie 2011/7/EU) bzw. den nationalen **Gesetzgebungen** (z. B. § 286, 288 BGB in Deutschland). Der Verzugszins beträgt in diesen Fällen mindestens 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) p.a. ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum, zuzüglich der gesetzlichen Verzugschadens-Pauschale (z. B. EUR 40.00).

Bei Zahlungsverzug darf die NSE:

- a)** dem Kunden für alle fälligen Zahlungen eine angemessene Nachfrist ansetzen und, wenn der Kunde nicht den gesamten fälligen Betrag innert dieser Frist begleicht, die Aufhebung der Verträge erklären und die gelieferten Produkte und Dienstleistungen zurückfordern;
- b)** die weitere Erfüllung von Leistungen (inkl. Mängelbehebung), auch wenn sie nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammen, von geeigneten Sicherheiten des Kunden, einschliesslich Vorauszahlung, abhängig machen.

17. Diskretion

Beide Parteien werden keinerlei Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit Kenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt.

Die Parteien überbinden diese Geheimhaltungspflicht auch ihren Mitarbeitern, Angestellten und Beauftragten.

18. Export

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen in- und ausländischen Exportvorschriften.

19. Schutz und Sicherung der Daten & Informationssicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts – namentlich das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und, soweit anwendbar, die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – strikt einzuhalten. Personendaten, insbesondere Daten über Unternehmen, Kunden und Mitarbeiter, dürfen von den Parteien nur bearbeitet werden, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und die Erbringung der geschuldeten Leistungen zwingend erforderlich ist. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist ausgeschlossen.

Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass die von ihr bereitgestellten Daten rechtmässig erhoben und verarbeitet wurden. Soweit NSE im Auftrag des Kunden Personendaten bearbeitet, werden die Parteien vorab eine separate Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV / AVV) abschliessen.

Jede Partei ist verantwortlich für eine zuverlässige Sicherung der eigenen Daten sowie jener Daten, welche für die Leistungserbringung benötigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig und vollumfänglich alle Daten zu sichern, bevor ein Mitarbeiter der NSE auf seine Informatik- oder Netzwerksysteme zugreifen kann. NSE übernimmt keine Haftung für Datenverluste, die auf eine unzureichende Datensicherung des Kunden zurückzuführen sind. NSE unterhält ein angemessenes Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) nach bewährten Industriestandards (wie ISO/IEC 27001). Es werden dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Massnahmen (TOM) getroffen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten. Audits oder Überprüfungen der Informationssicherheit und des Datenschutzes bei der NSE durch den Kunden sind nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens dreissig (30) Werktagen, während der regulären Geschäftszeiten und ausschliesslich durch einen unabhängigen, zur Geheimhaltung verpflichteten Auditor zulässig. Die Kosten eines solchen Audits trägt vollumfänglich der Kunde.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieses Rechtsverhältnis untersteht materiell schweizerischem Recht.

Vorbehalten bleiben abweichende, explizite Rechtswahllogiken in von beiden Parteien allseitig unterzeichneten Individual- oder Kooperationsverträgen (z. B. die ausdrückliche schriftliche Vereinbarung von deutschem, kroatischem, polnischem oder anderem nationalen EU-Recht). Auch bei einer vertraglich vereinbarten Abweichung des anwendbaren materiellen Rechts bleibt der ausschliessliche Gerichtsstand am Sitz der NSE AG in Wohlen, Schweiz, für alle Streitigkeiten strikt bestehen.

21. Besonderer Eigentumsvorbehalt (Verlängert und erweitert für das Ausland)

Für Lieferungen in Länder, deren Rechtsordnung einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt zulässt oder fordert (insb. Bundesrepublik Deutschland und weitere EU-Länder), gilt Folgendes: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der NSE AG.

Der Kunde ist bereit und berechtigt, die Ware im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder einzubauen. Erlischt das Eigentum der NSE durch Einbau, Umbildung oder Vermischung, tritt der Kunde bereits jetzt die daraus entstehenden Forderungen gegen seinen Endkunden in Höhe des offenen NSE-Rechnungswerts einschliesslich aller Nebenrechte sicherheitshalber an die NSE AG ab. NSE nimmt diese Abtretung hiermit an.